



Samtgemeinde Baddeckenstedt

Der Samtgemeindebürgermeister

Baddeckenstedt, den 13.12.2022

Status: öffentlich

Beschlussvorlage SG Baddeckenstedt	DS Nr.: XI /086 (SG) AMT II Bürgerservice/Bildung/Soziales/Feuerwehr Sachbearbeiter/in: Birgit Simons			
Neufassung der Kindertagesstättenatzung zum 01.04.2023				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Kindertagesstättenausschuss	25.01.2023	öffentlich	Vorberatung	1
Kindertagesstättenbeirat Haverlah	25.01.2023	öffentlich	Kenntnisnahme	1
Kindertagesstättenbeirat Heere	25.01.2023	öffentlich	Kenntnisnahme	1
Kindertagesstättenbeirat Hohenassel	25.01.2023	öffentlich	Kenntnisnahme	1
Kindertagesstättenbeirat Hort Elbe/Sehnde	25.01.2023	öffentlich	Kenntnisnahme	1
Kindertagesstättenbeirat Hort Hohenassel	25.01.2023	öffentlich	Kenntnisnahme	1
Kindertagesstättenbeirat Krippe Baddeckenstedt	25.01.2023	öffentlich	Kenntnisnahme	1
Kindertagesstättenbeirat Krippe Hohenassel	25.01.2023	öffentlich	Kenntnisnahme	1
Kindertagesstättenbeirat Oelber a.w.Wege	25.01.2023	öffentlich	Kenntnisnahme	1
Samtgemeindeausschuss	02.02.2023	nicht öffentlich	Vorberatung	2
Samtgemeinderat	14.02.2023	öffentlich	Entscheidung	3

Antrag:

Der Samtgemeinderat möge auf Empfehlung des Samtgemeindeausschusses, des Kindertagesstättenausschusses und unter Benehmensherstellung der Kindertagesstätten-Beiräte folgenden Beschluss fassen:

1. Die Satzung über den Betrieb, die Benutzung und die Gebühren der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Baddeckenstedt (Kindertagesstättenatzung) vom 19.06.2018 wird mit Wirkung zum 01.04.2023 aufgehoben.
2. Der Umlaufbeschluss des Samtgemeindeausschusses vom 10.02.2022 (letzte Unterschrift) wird mit Wirkung zum 01.04.2023 aufgehoben. Eine Gebührenerstattung aufgrund dieses Beschlusses erfolgt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr.
3. Die Satzung über den Betrieb, die Benutzung und die Gebühren der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Baddeckenstedt

(Kindertagesstättensatzung) vom 14.02.2023 wird mit Wirkung zum 01.04.2023 beschlossen.

Begründung:

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt ist seit 2008 Träger von 8 Kindertagesstätten. Kindertagesstätten sind gem. § 1 Kindertagesstättengesetz (kurz: KiTaG) Einrichtungen, „die der Betreuung von Kindern

- a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen),
- b) von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten) und
- c) von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Hort)

dienen“.

Die Samtgemeinde bietet derzeit 75 Krippenplätze, 325 Kindergartenplätze (incl. der kirchlichen Einrichtungen Berel und Gustedt) und derzeit (die 3. Hortgruppe in Elbe konnte noch nicht wiedereröffnet werden) 80 Hortplätze zur Betreuung an.

Alles in allem gibt es derzeit insgesamt 480 (ohne neue Krippengruppe Baddeckenstedt) pädagogische Plätze in der Samtgemeinde, die von Fachkräften betreut werden!

Während der Ausbau der Krippenplätze in erster Linie dem zu erfüllenden Rechtsanspruch der Betreuung ab einem Jahr dient (eine weitere Krippengruppe wird derzeit in Baddeckenstedt errichtet), wird mit dem Ausbau der Hortplätze als freiwillige Leistung in erster Linie dafür gesorgt, dass auch nach der Krippen- und Kindergartenbetreuung die Eltern weiterhin ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen können, während die Kinder eine adäquate, verlässliche und fachliche Betreuung in den Horten erfahren. So gibt es an allen drei Grundschulstandorten mindestens eine Hortgruppe. Eine Ganztagsgrundschule gibt es bislang noch nicht.

Der Rechtsanspruch, den es auch für Kindergartenkinder ab 3 Jahren gibt, kann bislang noch erfüllt werden. Durch die Einrichtung weiterer Krippenplätze wird sich jedoch der Bedarf für Kindergartenplätze kritisch entwickeln. Schon jetzt kann manchen Familien kein Platz in der Wunsch-Kita zur Verfügung gestellt werden. Der Verweis auf freie Plätze, ggf. im Norden (Berel) der SG, ist dabei je nach Wohnort für die Familien selten akzeptabel.

Das KiTaG wurde zum 01.08.2021 geändert und angepasst. Einhergehend damit wurden in allen Betreuungsbereichen die Standards deutlich erhöht. So ist beispielsweise gesetzlich vorgegeben, dass alle Betreuungskräfte (möglichst) Erzieherinnen sein sollen (bislang waren die Zweitkräfte in der Regel Sozialassistentinnen), dass kleine Gruppe (im Kindergarten bis zu 10 Kinder) nicht mehr allein mit einer Betreuungskraft arbeiten dürfen usw. (damit gibt es faktisch keine kleinen Gruppen mehr!)

Es ist seitens des Landes auch angedacht in absehbarer Zeit die dritte Kraft in ganztägigen Kindergartengruppen verpflichtend einzuführen, die es in Krippengruppen bereits seit geraumer Zeit gibt. Das Bereithalten ausreichender Fachkräfte als Vertretungskräfte, dessen Anzahl mit den Neueinstellungen stetig steigen, gibt es dagegen schon lange.

Diese Änderungen und Verpflichtungen aus dem KiTaG hat die Samtgemeinde vor enorme Herausforderungen gestellt; nicht zuletzt in Form der Verstärkung des pädagogischen Personals durch zusätzliche Personaleinstellungen.

Die Grundlage für alle Regelungen und die Gebühren bildet neben dem KiTaG die örtliche Kindertagesstätten-Satzung der Samtgemeinde vom 19.06.2018.

Die Anpassungen der Satzung (textlich) bestehen zum einen aus der rechtssicheren Formulierung an der einen oder anderen Stelle der Satzung; zum anderen wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Auch Erfahrungen im Umgang mit den Satzungsregelungen führten hier und da zu Änderungen um Klarheit zu schaffen.

Ein Punkt war u.a. die Aufnahme der Kinder, wenn nicht genügend Plätze dieser Betreuungsart in der Einrichtung zur Verfügung stehen.

Die in § 2 Absatz 3 der Satzung dargestellten Kriterien, die bei einer Platzvergabe herangezogen werden, wenn nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, gab es bereits zuvor in der Satzung. Nunmehr wurde klargestellt, dass diese Kriterien in Reihenfolge zu prüfen sind. Hinzugefügt wurde beispielsweise auch der Buchstabe a, in dem den Krippenkindern in Einrichtungen mit einer Krippengruppe (Oelber und Haverlah) ein Folgeplatz im Kindergarten zugesichert wird. Bislang war dies nicht sichergestellt, jedoch kaum zumutbar, dass Kinder nach der Krippenzeit in selben Haus keinen Kindergartenplatz erhielten.

Darüber hinaus wurde, insbesondere für den Hort, bei dem die Plätze alle auf einmal zu Schuljahresbeginn vergeben werden, das Verfahren verdeutlicht, wenn trotz Prüfung aller Kriterien dennoch keine Lösung für die Platzvergabe gefunden werden konnte. Hier wird künftig das Losverfahren in Anwesenheit der jeweiligen Elternvertretung herabgezogen. In der Vergangenheit wurde dies bereits so praktiziert, nun wurde es festgeschrieben.

Der Wunsch einiger Eltern, bei Aufnahme der Betreuung nach den Betriebsferien im Sommer ggf. auch nur den halben Monat zu berechnen, wurde in der vorliegenden Satzung dagegen nicht berücksichtigt.

Tatsächlich hatten wir diese Möglichkeit bis zur Satzungsänderung 2018. In der seinerzeitigen rechtlichen Beratung durch die NSI Consult wurde dies in Frage gestellt, da die Kosten für Personal und Unterhaltung der Einrichtungen (Fix-Kosten) grundsätzlich auch in „halben Monaten“ vorhanden sind.

In der Regel erfolgen alle Aufnahmen von neuen Kindern zu Monatsbeginn. Ausnahme sind die Betriebsferien, in denen direkt nach den Betriebsferien (je nach Lage kann das auch zum Ende des Monats sein) die ersten Kinder aufgenommen werden. Die Aufnahme von Kindern erfolgt nicht zeitgleich, sondern nach und nach, um eine bedarfsgerechte Eingewöhnung zu gewährleisten. 2022 begann das KiTa-Jahr spät im Monat August (22.08.2022), so dass Eltern, die unbedingt die Eingewöhnung schon an diesem Tag starten wollten, ungehalten reagierten, den vollen Monat zu zahlen (Krippe). Da dies eher eine Ausnahme und ein Einzelfall war, wird seitens der Verwaltung kein Handlungs- und Regelungsbedarf gesehen.

Ein weiterer Bestandteil der Satzung ist die Anlage der Gebührentarife, die für jede Betreuungsart (Krippe, Kindergarten, Hort) und für das Mittagessen die Gebühren (bzw. Kosten der Sonderleistung) darlegt.

Mit der Gebührenkalkulation, die erstmals 2018 die Grundlage der Gebührentarife bildete, wird jedes Jahr anhand der tatsächlichen Kosten ermittelt, ob der seinerzeit als Ziel formulierte und angestrebte Deckungsgrad von einem Drittel (SGR vom 19.06.2018, bedeutet, dass ein Drittel der tatsächlich entstehenden Kosten das Land, ein Drittel die Kommune (LK/SG) und ein Drittel die Eltern tragen sollten) gegeben ist.

Darüber hinaus wurde am 19.06.2018 auch die Evaluation der Satzung nach einem Jahr beschlossen. 2019 war die Datenlage noch nicht gegeben (erst Ende des Jahres 2019, nach einem Jahr), 2020 und 2021 war sie verzerrt durch die Corona Situation, so dass seit 2018 keine Gebührenanpassung mehr vorgenommen werden konnte.

Die durch gesetzliche Vorgaben gestiegenen Personalkosten im Bereich KiTa werden in der nächsten Kalkulation deutlich zu Buche schlagen, da im Betrachtungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 zwar auch Einstellungen erfolgten, jedoch handelte es sich dabei häufig um Nachbesetzungen vakanter Stellen.

Auch die zu erwartenden Energiekostensteigerungen konnten aufgrund des o. g. Zeitraumes in dieser Kalkulation noch nicht berücksichtigt werden. Auch diese werden die nächste Kalkulation deutlich verändern.

Inwieweit sich auch die Personalkostenzuschüsse des Landes und des Landkreises erhöhen und der Lage angepasst werden, ist bislang nicht bekannt.

Die nunmehr berechneten Gebührentarife sind im Vorfeld mit den im Rat vertretenen Fraktions- und Gruppensprechern, sowie am 03.11.2022 im SGA vorab besprochen worden. Ein weiteres Abstimmungsgespräch mit den Fraktions- und Gruppensprechern fand zudem am 19.12.2022 statt.

Festgehalten wurde, dass weiterhin sieben Einkommensstufen zugrunde gelegt werden. Der Deckungsgrad soll moderat erhöht werden (ca. 15 %), jedoch nicht die Drittelregelung umsetzen. Dies erschien in der Höhe den Eltern nicht zumutbar. Gleichwohl gilt es, zumindest ansatzweise, die realen Lohn- und Tariferhöhungen der letzten Jahre (seit 2018) zu berücksichtigen.

In der Vorbesprechung mit den Fraktions- und Gruppensprechern wurde auch darauf hingewiesen, dass auf eine Gebührenerhöhung grundsätzlich nicht verzichtet werden kann.

Der § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) regelt die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung. Dabei wird durch den Gesetzgeber in einem abgestuften Verfahren eine bestimmte Rangfolge für die Finanzmittelarten festgelegt. Danach haben die Kommunen die ihnen entstehenden Kosten zunächst durch spezielle Entgelte zu decken. Unter dem Begriff „spezielle Entgelte“ sind Gebühren, Beiträge sowie privatrechtliche Entgelte zu verstehen. Die Haushaltslage der Samtgemeinde Baddeckenstedt ist angespannt. Weder der Ergebnishaushalt des laufenden Jahres noch die der drei Folgejahre sind ausgeglichen. Die Situation wird sich im Jahr 2023 noch zuspitzen, da dann die enorm gestiegenen Energiekosten zu Buche schlagen werden. Ebenso wie die Ergebnishaushalte weisen auch die laufenden Finanzhaushalte der Jahre 2022 – 2025 Fehlbeträge aus. Die hohen Investitionsvolumina erfordern über den betrachteten Zeitraum die Veranschlagung von Krediten vom Kreditmarkt in einer momentanen Größenordnung von insgesamt 7,95 Mio. €! Die II. Nachtragshaushaltssatzung berücksichtigt zudem Liquiditätskredite in Höhe von 550.000 €.

Verwaltungsseitig wird eindrücklich darauf hingewiesen, dass eine Kreditaufnahme

nach den Bestimmungen des § 111 NKomVG **grundsätzlich** nur in Betracht kommt, wenn **alle anderen Quellen** für die Bedarfsdeckung der Kommune **ausgeschöpft** sind.

Auch die Mittagessengebühren, die zusätzlich zu den Betreuungsgebühren zu zahlen sind, sind nach der Kalkulation ab dem 01.04.2023 anzupassen. Bekanntlich setzen sich die Mittagessenkosten aus den Kosten der Essensanbieter, der Personalkosten der Küchenhilfen in allen Einrichtungen zur Entlastung und Unterstützung des pädagogischen Teams in der Mittagessenszeit und zu einem geringen Teil aus den administrativen Kosten der VW für diesen Abrechnungsaufwand zusammen.

Die ersten Preissteigerungen einiger Mittagessenanbieter liegen bereits vor (teilweise plus 30%!). Weitere Preissteigerungen bei den anderen Essensanbietern durch stark gestiegene Energiekosten sind zu erwarten.

Die Verwaltung empfiehlt daher, dass die Mittagessenkosten bereits jetzt deutlicher erhöht werden, als in der Vorbesprechung dargestellt (von 60 € auf 64 €). So ist sichergestellt, dass die Samtgemeinde nicht auf den höheren Kosten, die der Essensanbieter der SG in Rechnung stellt, „sitzen bleibt“ und die Differenz (nicht durch Elternbeiträge gedeckte Kosten) allein ausgleichen muss.

Verwaltungsseitig wird einheitlich ein Betrag in Höhe von 85 € als monatliche Mittagessengebühr vorgeschlagen. Dieser Betrag ergibt sich in der Kalkulation unter Zugrundlegung der oben genannten gestiegenen Kosten für das Mittagessen. Dies wurde in der VK-Besprechung mit den Fraktions- und Gruppensprechern am 19.12.2022 auch so abgestimmt.

Die nächste KiTa-Gebührenkalkulation erfolgt im Januar 2023. Über das Ergebnis wird entsprechend berichtet werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Durch die vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen im Bereich Krippe und Hort bzw. der einzelnen zu buchenden Stunden im Kindergartenbereich (Sonderleistungen), sowie beim Mittagessen, werden Mehreinnahmen gegenüber dem Vorjahr erwartet, die derzeit noch nicht beziffert werden können.

- Keine Anlage/n**
- Öffentliche Anlage/n**
- Teils öffentliche Anlage/n**
- Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)**

Anlage 1: Kindergartenbetreuung

Anlage 2: Krippenbetreuung

Anlage 3: Hortbetreuung

Anlage 4: Mittagessenkosten

Anlage: Kita Satzung 2018 (bisherige)

**Anlage: KiTa Satzung komplett zum 01.04.2023 (Text)-aktualisiert nach SGA
(PDF)**